

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/15 94/06/0172

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.09.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4:

Hinweis auf Stammrechtssatz

 $GRS\ wie\ VwGH\ E\ 1990/06/21\ 89/06/0104\ 3\ (hier:\ "offensichtlich"\ ist\ nicht\ mit\ "in\ die\ Augen\ springend"\ gleichzusetzen)$

Stammrechtssatz

Offenkundig ist die Unrichtigkeit dann, wenn jene Personen, für die der Bescheid bestimmt ist (im wesentlichen die Behörden und die Parteien des Verfahrens) die Unrichtigkeit erkennen können und die Behörde nach der Aktenlage bei entsprechender Aufmerksamkeit den Fehler bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermeiden können

(Hinweis E 27.2.1957, 3240/53, VwSlg 4293 A/1957).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060172.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$